

Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V.

Sitz des Vereines ist Traitsching, Ortsteil Höhhof.

Die Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. wurde am 15.10.1998 in das Vereinsregister Amtsgericht Regensburg unter der Nr. VR20304 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V.

Die Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. mit Sitz in Traitsching, Ortsteil Höhhof, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Zweck der Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. ist der Tierschutz unter der besonderen Zielsetzung des Schutzes der Hauskatze in jeglicher Form. Der Schutz der Tiere beschränkt sich nicht alleine auf den Schutz der Haustiere, sondern beinhaltet auch den Schutz anderer Tiere in Freiheit oder Gefangenschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Verhinderung von unkontrolliertem Nachwuchs von Katzen mittels Kastration
- Unterbringung und Vermittlung heimatloser oder verletzter Tiere, insbesondere Katzen
- Bemühungen um die Einstellung unnötiger und quälerischer Tierversuche
- Erhaltung des Lebens der Tiere
- Information der Bevölkerung über Art und Wesen der Tiere und über die Probleme des Tierschutzes
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, deren Ziel der Tierschutz ist oder diesen unterstützen

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel der Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V.

§ 5

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich aktive Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG kann gewährt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für deren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 6

Konfessionslosigkeit

Der Verein ist politisch oder konfessionell nicht gebunden.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Vereine, Verbände und sonstige Organisationen können nur Mitglied werden, wenn deren Zweckbestimmungen und Zielsetzungen mit denen der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. größtenteils übereinstimmen.

Die Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. kann nur in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen Mitglied werden, deren Zweckbestimmungen und Zielsetzungen mit denen der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. größtenteils übereinstimmen.

In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich, mündlich, telefonisch, per SMS oder per Email zu erklären und wird mit dem Eingang der Mitgliedskündigung wirksam.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mindestens zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist oder wenn das Mitglied grob fahrlässig gegen die Interessen der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. oder gegen deren Ansehen verstößt.

Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss vom Vorstand schriftlich mitzuteilen und mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Ausschluss zu äußern.

Wurde der Ausschluss vom Vorstand beschlossen, ist dem Mitglied der Beschluss mit Begründung des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen.

Wird gegen den Ausschluss vom Mitglieder Widerspruch eingelegt, entscheiden bei der nächsten Mitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. erhebt einen Jahresbeitrag von mindestens 1,00 €.

Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist einmal jährlich fällig.

Der Jahresbeitrag kann aufgrund nachweislicher wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein formloser Antrag ist vom Mitglied schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Gezahlte Jahresbeiträge werden von der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. nur im Ausnahmefall zurückerstattet. Die Begründung der Rückerstattung ist als Aktennotiz beim Mitgliedsantrag aufzubewahren.

§ 9 Organe

Organe der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Finanzvorstand
- bis zu vier Beisitzern

Die Amtsinhaber müssen Mitglied der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. sein.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Art der Wahl kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Wählbar sind nur Mitglieder der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl sind Stichwahlen durchzuführen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig beenden (Abwahl). Der Beschluss ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, Finanzordnung sowie einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- Vorsitzender
- stellvertretende Vorsitzender

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind – jeder für sich – alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Abfassung eines Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme oder der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Stundung, Ermäßigung oder Erlass eines Jahresbeitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes
- die Verwaltung des Betriebs der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen er nach Bedarf einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, kann schriftlich, persönlich, telefonisch, per SMS oder per Email mindestens 1 Tag vor der Vorstandssitzung erfolgen.

Die Beschlussfassung kann bei persönlicher Anwesenheit, im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ehrenamtlichen Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Vorstand erfolgen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandsvorsitzenden oder seines stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Kassenberichts des Finanzvorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüfers sowie bis zu zwei stellvertretenden Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand kann eigene Anträge stellen. Dringlichkeitsanträge müssen sofort nach Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter gestellt werden, der die Entscheidung über deren Annahme von der Mitgliederversammlung einzuholen hat. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer oder eines dessen gewählten Stellvertreters zu prüfen. Der Rechnungsprüfer sowie die stellvertretenden Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ehrenamtliche Katzenhilfe Landkreis Cham e.V. zu gleichen Teilen an die

Stadt Cham

Stadt Roding

die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für

- Verhinderung von unkontrolliertem Nachwuchs von Katzen mittels Kastration
- Unterbringung und Vermittlung heimatloser oder verletzter Tiere, insbesondere Katzen
- Bemühungen um die Einstellung unnötiger und quälerischer Tierversuche
- Erhaltung des Lebens der Tiere

zu verwenden haben.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2014 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Alle vorherigen Satzungen treten außer Kraft.